

An den Geschäftsführer des Bildungsausschusses  
Herrn Ole Schmidt  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Büdelsdorf, den 25.03.2019

*Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Schulleiterinnen und Schulleiter von Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe (ALG) zum Entwurf einer Änderung der Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (ZVO) vom 18. Juni 2018.*

Sehr geehrter Herr Schmidt,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

**Die ALG spricht sich gegen eine Änderung der Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (ZVO) vom 18. Juni 2018 aus.**

**Begründung:**

*„Leistungsbewertung wird verstanden als Dokumentation und Beurteilung der individuellen Lernentwicklung und des jeweils erreichten Leistungsstands.“ (aus „Grundsätze der Leistungsbewertung“ Fachanforderungen des Landes Schleswig-Holstein, S. 11).*

Noten zielen darauf ab, in einer definierten Lerngruppe Aussagen über das Erreichen eines definierten Leistungsstandes zu treffen. Von diesen Noten wird erwartet, dass sie „aussagekräftig“ und vergleichbar mit Noten aus anderen vergleichbaren Lerngruppen sind.

Um dem Wunsch der Vergleichbarkeit von Leistungen nachzukommen, legen die Fachanforderungen die zu erbringenden Leistungen fest.

*„Die Fachanforderungen beschreiben die didaktischen Grundlagen der jeweiligen Fächer und den spezifischen Beitrag der Fächer zur allgemeinen Bildung. Darauf aufbauend legen sie fest, was Schülerinnen und Schüler jeweils am Ende der Sekundarstufe I beziehungsweise am Ende der Sekundarstufe II wissen und können sollen. Aus diesem Grund sind die Fachanforderungen abschlussbezogen formuliert. Die fachlichen Anforderungen werden als Kompetenz- beziehungsweise Leistungserwartungen beschrieben und mit Inhalten verknüpft.“ (Aus dem „Allgemeinen Teil“ der Fachanforderungen des Landes Schleswig-Holstein, S.6).*

Für Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Förderbedarf gibt es keine einheitlichen Fachanforderungen, nach denen eine einheitliche und vergleichbare Benotung in den Fächern sinnvoll erfolgen kann.

*„Für Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Förderbedarf, die zieldifferent unterrichtet werden, wird ein Förderplan mit individuell zu erreichenden Leistungen aufgestellt.“* (aus „Besondere Regelungen“ der Fachanforderungen des Landes Schleswig-Holstein, S. 11).

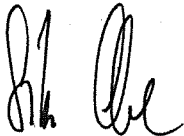
Schülerinnen und Schüler mit einem anerkannten Förderbedarf, die nicht nach den Fachanforderungen unterrichtet werden, bilden also eine nicht vergleichbare Lerngruppe. Da jede Schülerin und jeder Schüler einen individuellen Lernplan mit zu erreichenden Kompetenzen erhält, kann keine valide Vergleichbarkeit der Leistungen durch eine Notengebung hergestellt werden. Es gibt dafür keine geeignete Vergleichsgruppe.

Der Änderungsantrag zielt in erster Linie darauf ab, die Gleichstellung der Kinder mit einem anerkannten Förderbedarf, die nicht nach den Fachanforderungen unterrichtet werden, im Klassenverband herzustellen und sie somit vor einer Exklusion zu schützen. Dieses Anliegen wird im Antrag noch dadurch unterstrichen, dass es durch die Vergabe von Berichtszeugnissen zu einer Schlechterstellung der betroffenen Schülerinnen bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder einem Schulplatz komme.

Betriebe und auch berufliche Schulen haben keinen Nutzen von Noten, die nicht belastbar bzw. vergleichbar sind. Hier sind konkrete Aussagen über die erworbenen Fähigkeiten wesentlich hilfreicher.

Dass die Schülerinnen und Schüler sicherlich lieber Noten hätten, um sich nicht „besonders“ zu fühlen, kann dadurch entschärft werden, dass man über die gesamte Schulzeit komplett auf die Vergabe von Noten bei dieser Zielgruppe verzichtet und dafür aussagekräftige Berichtszeugnisse erstellt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Silke Cleve', written in a cursive style.

(Silke Cleve, Rektorin)